

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

### Berichterstattung der Gemeinde

#### Lieth

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 13.04.2016

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Lieth  
Gemeindekennziffer: 01051067  
Ansprechpartner: Frau Martens  
Adresse: Kirchspielsweg 6, 25746 Heide  
Telefon: 0481/605-63  
E-Mail: susanne.martens@amt-heider-umland.de  
Internetadresse: www.amt-heider-umland.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Lieth liegt im Kreis Dithmarschen. In Lieth leben ca. 390 Einwohner auf 464 ha. Der Ort liegt beidseitig der Kreisstraße K 28 und grenzt im Norden an die Gemeinde Lohe-Rickelshof, im Westen an die Gemeinde Wöhrden und nach Süden und Osten an die Gemeinde Hemmingstedt. Im östlichen Bereich ist die Gemeinde von der B 5 betroffen.

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

| L <sub>DEN</sub> dB(A) | Belastete Menschen |
|------------------------|--------------------|
| über 55 bis 60         | 0                  |
| über 60 bis 65         | 0                  |
| über 65 bis 70         | 0                  |
| über 70 bis 75         | 0                  |
| über 75                | 0                  |
| Summe                  | 0                  |

| L <sub>Night</sub> dB(A) | Belastete Menschen |
|--------------------------|--------------------|
| über 50 bis 55           | 0                  |
| über 55 bis 60           | 0                  |
| über 60 bis 65           | 0                  |
| über 65 bis 70           | 0                  |
| über 70                  | 0                  |
| Summe                    | 0                  |

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

| L <sub>DEN</sub> dB(A) | Fläche in km <sup>2</sup> | Wohnungen | Schulen | Krankenhäuser |
|------------------------|---------------------------|-----------|---------|---------------|
| über 55                | 0,172                     | 3         | 0       | 0             |
| über 65                | 0,019                     | 0         | 0       | 0             |
| über 75                | 0,000                     | 0         | 0       | 0             |

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Lieth sind aufgrund der Lärmkartierung 2017 Lärmbelastungen durch Straßenlärm im folgenden Umfang festzustellen:

Hierbei handelt es sich um den kartierten Bereich der Bundesstraße 5 auf dem gemeindlichen Gebiet (Meldorfer Straße Hausnummer 39 und 41). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen als Mischgebiet dargestellt.

Es sind 0 Menschen ganztägig Belastungen und Belästigungen ausgesetzt.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Lieth bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die Bundesstraße 5.

### 3 Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

|    | Maßnahme | Maßnahmenträger | Zeitraum |
|----|----------|-----------------|----------|
| 1. |          |                 |          |
| 2. |          |                 |          |
| 3. |          |                 |          |

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Im Gebiet der der Gemeinde Lieth wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt. Da es sich um eine Bundesstraße handelt, ist der Baulastträger der Verkehrsanlage der Bund, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes S.-H., Niederlassung Itzehoe.

In Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet wurden keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festgestellt, sodass keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre geplant sind.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

#### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

**4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am 17.06.2019
- 4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom 26.06. bis 29.07.2019

**4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 12.06.2019

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

**4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** - €

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)** - €

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

**6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

**7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen**

**am: 09.10.2019**

**7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

**In den Bekanntmachungskästen vom 13.11.2019 bis 21.11.2019**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.amt-heider-umland.de](http://www.amt-heider-umland.de)

*Lieth, den 22.11.2019*  
*Reimer Witt*

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

*Reimer Witt*

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/leu/noise/df3/envt0ec5a/>)

| Anwendungsbereich                                   | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen <sup>3</sup> in Betracht kommen |                | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup> |                | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>6</sup> |                | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup> |                |
|---|--|----------------|--|----------------|--|----------------|---|----------------|
|   | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)   | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A)  | Nacht in dB(A) |
| Nutzung   | 70   | 60             | 67   | 57             | 57   | 47             | 45  | 35             |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände .... | 70   | 60             | 67   | 57             | 59   | 49             | 50  | 35             |
| reine Wohngebiete                                   | 70   | 60             | 67   | 57             | 59   | 49             | 55  | 40             |
| allgemeine Wohngebiete                              | 72   | 62             | 69   | 59             | 64   | 54             | 60  | 45             |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete                       | 75   | 65             | 72   | 62             | 69   | 59             | 65  | 50             |
| Gewerbegebiete                                      |  |                |  |                |  |                | 70  | 70             |
| Industriegebiete                                    |  |                |  |                |  |                |   |                |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)